

ZH_OBERGERICHT SB190093 vom 15. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190093

FR: ZH_OBERGERICHT SB190093 du 15 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190093 del 15 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzel- gericht, vom 18. April 2018 der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrs- regeln schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 23 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Zudem wurde eine bedingte Entlassung wi- derrufen und der Beschuldigte zum Vollzug der Reststrafe in den Strafvollzug zu- rückversetzt. Schliesslich wurden dem Beschuldigten die Kosten auferlegt (Urk. 37 S. 15). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 11. Juni 2018 Berufung an (Urk. 32). Mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 25. September 2018 wurde auf die Berufung des Beschuldigten nicht eingetreten (Urk. 42). Auf Beschwerde des Beschuldigten hob das Bundesgericht diesen Nichteintretensentscheid mit Urteil vom 11. Februar 2019 auf und wies die Sache an die Kammer zurück (Urk. 49 = Urk. 51).

E. 2

Nachdem das Bundesgericht die Auffassung vertrat, das vorinstanzliche Ur- teil sei dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend zugestellt worden (Urk. 51 S. 3 E. 3.2), wurde die Vorinstanz mit Beschluss vom 7. März 2019 angewiesen, dem Beschuldigten das schriftlich begründetes Urteil vom 18. April 2018 rechtsgültig zuzustellen (Urk. 53). Die Vorinstanz versuchte zunächst, dem Beschuldigten das Urteil an die B.____-Strasse ... in C.____ zuzustellen, was misslang (Urk. 55). Erkundigungen bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde C.____ ergaben in der Folge, dass der Beschuldigte per 6. Dezember 2017 nach D.____ weggezogen sei. Seitens der Einwohnerkontrolle D.____ wurde die Auskunft erteilt, dass die Stadtpolizei D.____ im November 2018 beauftragt wor- den sei, den Beschuldigten ausfindig zu machen, was jedoch bis dato ohne Erfolg geblieben sei (Urk. 56). Am tt. April 2019 publizierte die Vorinstanz das Urteil im Amtsblatt des Kantons Zürich (Urk. 57).

E. 3

Gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. a StPO erfolgt eine Zustellung durch Veröffent- lichung im Amtsblatt, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann. Wie bereits darge- legt, konnte dem Beschuldigten das vorinstanzliche Urteil an der zuletzt bekann-

- 3 - ten Adresse in C.____ nicht zugestellt werden. Auch Nachforschungen bei den Einwohnerbehörden der letzten (bekannten) Wohnorte des Beschuldigten führten zu keinem Erfolg. Der Aufenthaltsort des Beschuldigten kann nicht ermittelt wer- den, selbst der Stadtpolizei D.____ gelang dies nicht (Urk. 56). Die Vorinstanz publizierte ihr Urteil vom 18. April 2018 damit zurecht im kantonalen Amtsblatt. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung gilt die Zustellung am Tag der Veröffent- lichung – mithin am tt. April

2019 (Urk. 57) – als erfolgt (Art. 88 Abs. 2 StPO).

E. 4

Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden. Der Berufungskläger hat dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und folglich keine blossе Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 10; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 2; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4.1). Nachdem die Zustellung des begründeten Urteils nunmehr als am tt. April 2019 erfolgt gilt (siehe oben), lief die zwanzigtägige Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung bis 2. Mai 2019 (Art. 90 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat somit zwar Berufung angemeldet (Urk. 32), reichte nun aber innert Frist keine Berufungserklärung ein. Nachdem bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels praxisgemäss auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (vgl. ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung des Beschuldigten gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 5

Unverändert ist die Gerichtsgebühr des ersten Berufungsentscheides auf Fr. 600.-- festzusetzen. Dem Beschuldigten wurden die Kosten des ersten Nichteintretensbeschlusses auferlegt. Wie gezeigt ist auch heute auf die Berufung des Beschuldigten nicht

- 4 - einzutreten. Dem Beschuldigten sind somit die Kosten des ersten Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Dass infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels ersichtlicher Aufwendungen im zweiten Berufungsverfahren fällt die Zusprechung einer Entschädigung an den Beschuldigten ausser Betracht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.